

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Rat	18.06.2013

### **Kommunalrechtliche Verwaltungsstreitverfahren von pro Köln – Beantwortung der Anfrage AN/0636/2013**

Aufgrund der irreführenden und fehlerhaften Ausführungen in der Einleitung der Anfrage und den Fragen selbst sieht sich die Verwaltung veranlasst, einige rechtliche Klarstellungen vorzunehmen:

Die anfragende Fraktion versucht den Eindruck zu erwecken, das Oberverwaltungsgericht NRW habe in den Entscheidungen zu den Klagen der Ratsmitglieder Uckermann und Wiener ein „klar rechtswidriges“ Verhalten des Oberbürgermeisters festgestellt und zudem sei bereits in mehreren Fällen seitens der Gerichte ein rechtsfehlerhafter Umgang der Stadtverwaltung mit der Fraktion festgestellt worden.

Beide Feststellungen sind unzutreffend.

In den beiden kommunalverfassungsrechtlichen Klagen der Ratsmitglieder hat das Verwaltungsgericht Köln zunächst die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Ordnungsrufe festgestellt. Das Oberverwaltungsgericht ist im Berufungsverfahren zu einer anderen rechtlichen Bewertung gelangt. Die den Ordnungsrufen zugrundeliegenden Äußerungen der beiden Ratsmitglieder könnten – so das Gericht – für sich gesehen schon als Provokation und Sitzungsstörung bewertet werden, im konkreten Fall seien sie aber derart in einen Sachbeitrag zum betreffenden Tagesordnungspunkt eingebettet gewesen, dass sie noch nicht als ausschließlich diffamierende und herabsetzende Äußerung gewertet werden durften.

Mit anderen Worten: Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts war ein Tätigwerden der Sitzungsleitung schon gerechtfertigt; es hätte jedoch abgewartet werden müssen, ob die Redner ihre für sich gesehen störende Äußerung wieder in einen sachbezogenen Zusammenhang stellen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die von der anfragestellenden Fraktion bzw. deren Ratsmitgliedern erhobenen Klagen überwiegend erfolglos geblieben sind. Die Fraktion bzw. ihr angehörende Personen haben neben den vorgenannten Klagen seit 2006 insgesamt 16 verwaltungsgerichtliche Streitverfahren angestrengt. In 10 der schon abgeschlossenen 12 Verfahren haben Verwaltungsgericht und/oder Oberverwaltungsgericht zugunsten der Stadt festgestellt, dass die jeweiligen angefochtenen Entscheidungen von Rat, Sitzungsleitung oder Verwaltung entgegen der Rechtsauffassung der Fraktion pro Köln oder ihrer Mitglieder rechtmäßig waren. Zwei Verfahren haben sich anderweitig erledigt.

Zurzeit sind noch vier Klagen von sachkundigen Einwohnern der Fraktion anhängig. Die Klagen wurden erhoben, nachdem die Verwaltung die Zahlung von Sitzungsgeldern für fraktionsinterne Sitzungen vorläufig eingestellt hat. Anlass hierfür war das von der Staatsanwaltschaft Köln eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen bandenmäßigen Betrugs bei der Abrechnung dieser Sitzungsgelder durch die Fraktion und einzelne Mitglieder.

Das in der Fragestellung erwähnte Verfahren wegen des Nichtentfernens von Wahlplakaten hatte eine Klage des hinter der Fraktion stehenden Vereins zum Gegenstand. Der Verein klagte gegen die Festsetzung von Verwaltungsgebühren durch die Stadt für das Abhängen der Plakate. Es war unstreitig, dass der Verein pro Köln e.V. die Wahlplakate nach der Wahl rechtswidrigerweise nicht entfernt hatte. Auf Hinweis des Oberverwaltungsgerichts, dass die dem Gebührenentscheid der Stadt zugrundeliegende landesrechtliche Rechtsgrundlage zu unbestimmt und auch unklar formuliert war, hat die Stadt einem Vergleich zugestimmt, in dem der Verein pro Köln zu einer geringeren Gebührenschild verpflichtet wurde. Aufgrund dieses Gerichtsverfahrens hat der Landesgesetzgeber zwischenzeitlich die entsprechende Gesetzesnorm geändert. Für den Fall, dass der Verein pro Köln erneut seine Wahlplakate ordnungswidrig nicht rechtzeitig abhängt, ist nunmehr eine entsprechend höhere Gebühr möglich.

Vor diesem Hintergrund werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wieviel kostet dieser, durch die grob fehlerhafte Sitzungsleitung von OB Roters verursachte, Rechtsstreit den Kölner Steuerzahler insgesamt? (Eigene Kosten inkl. aller Anwalts- und Gerichtskosten der beiden Instanzen)

Antwort:

In den beiden hier relevanten Verfahren läuft zur Zeit das Kostenfestsetzungsverfahren durch das Verwaltungsgericht.

Frage 2:

Nicht zum ersten Mal hat eine offenbar politisch motivierte, grob rechtswidrige Sitzungsleitung im Kölner Rat zu Lasten der Fraktion PRO KÖLN die Bürger der Stadt viel Geld durch dadurch notwendig gewordene gerichtliche Auseinandersetzungen gekostet. Wie will man dieses Dauerproblem in Zukunft in den Griff bekommen? Sind von Seiten der Stadtverwaltung insbesondere Schulungskurse in Sachen gerechter, objektiver und rechtlich einwandfreier Sitzungsleitung für den Oberbürgermeister und seine Stellvertreter vorgesehen?

Antwort:

Erste Teilfrage: Die Verwaltung kann die von der Fraktion gesehenen Probleme nicht erkennen.

Zweite Teilfrage: Nein.

Frage 3:

Wieviel hat die Stadt Köln insgesamt schon an Geld bezahlen müssen für sogenannte „Kommunalverfassungsstreitigkeiten“ mit der Fraktion PRO KÖLN?

Antwort:

Grundsätzlich hat die Stadt bei allen kommunalverfassungsrechtlichen Verfahren die Kosten zu tragen und zwar unabhängig von deren Ausgang. Auch wenn eine Ratsfraktion oder ein Ratsmitglied einen Kommunalverfassungstreit verliert, hat sie/es nach Auffassung der Rechtsprechung Anspruch auf Erstattung der Anwalts- und Gerichtskosten, damit vor einer Klärung strittiger Rechtsfragen nicht lediglich aus Kostengründen zurückgescheut wird.

Dies bedeutet im Falle der anfragenden Fraktion: Wenn diese wie es überwiegend der Fall ist, vor Gericht unterliegt, ist die Stadt rechtlich verpflichtet, die Gerichtskosten und die Anwaltskosten zu übernehmen. In der Regel lassen sich Fraktion oder ihre Mitglieder anwaltlich durch den Vorsitzenden von pro NRW oder die in dessen Kanzlei tätige Vorsitzende der Ratsfraktion vertreten.

Die Kosten verteilen sich auf die bisher ausgetragenen Rechtsstreite wie folgt:

1. Antrag der Fraktion wegen vermeintlich zu niedriger Fraktionszuwendungen im vorläufigen Rechtsschutz, Az. 4 L 2979/04 im Jahr 2004: Das VG Köln hat den Antrag abgelehnt.

Kosten des Verfahrens: Anwaltskosten (Rechtsanwaltskanzlei Beisicht): 1.600,57 €; Gerichtskosten: 684 € (erstattet wurden insgesamt nur 1.142,29 wegen teilweise falsch gestellter Anträge)

2. Klage der Fraktion gegen einen vermeintlich rechtswidrigen Ratsbeschluss, Az. 4 K 7685/04; Einstellung wegen Erledigung.

Kosten des Verfahrens: Anwaltskosten (Rechtsanwaltskanzlei Beisicht): 2.065 €; Gerichtskosten: 2.568 €

3. Klage der Fraktion in Sachen Bezeichnung der Fraktion durch den OB, Az. 5667/05, wurde für erledigt erklärt, Kosten wurden der Stadt auferlegt.

Kosten des Verfahrens: Anwaltskosten (Rechtsanwaltskanzlei Beisicht): 477 €; Gerichtskosten: 363 €

4. Anträge im einstweiligen Rechtsschutz auf Gewährung eines Fraktionsraums im Rathaus, Az. 4 L 597/06; abgewiesen in erster und zweiter Instanz.

Kosten des Verfahrens: Anwaltskosten (Rechtsanwaltskanzlei Beisicht): 463,67 €; Gerichtskosten: 363,50 €

5. Klage der Fraktion in Sachen ständiger Raum für Fraktionssitzungen im Rathaus, Az. 4799/07; VG hat die Klage für erledigt erklärt und die Kosten der Klägerin auferlegt.

Kosten des Verfahrens: Anwaltskosten (Rechtsanwaltskanzlei Beisicht): 489,44 €; Gerichtskosten: 121 €

6. Antrag eines Fraktionsmitglieds auf einstweiligen Rechtsschutz, 4 L 810/08 gegen Sitzungsausschluss in der BV 4; beide Instanzen haben den Antrag abgelehnt.

Kosten des Verfahrens: Anwaltskosten (Rechtsanwaltskanzlei Beisicht): 489,44 €; Gerichtskosten: 181,50 €

7. Klage eines Fraktionsmitglieds gegen Sitzungsausschluss in der BV 4, 4 K 3752/08; Erledigung der Klage nach Hinweis des Gerichts.

Kostenerstattung wurde nicht geltend gemacht.

8. Antrag eines Fraktionsmitglieds auf einstweiligen Rechtsschutz gegen Ordnungsmaßnahmen in der BV 4, 4 L 1106/08; VG und OVG haben den Antrag abgelehnt.

Kosten des Verfahrens wurden wegen Mutwilligkeit der Klage nicht erstattet.

9. Antrag eines Fraktionsmitglieds auf einstweiligen Rechtsschutz gegen Sitzungsausschluss, 4 L 1174/08 in der BV 4; VG und OVG haben den Antrag abgelehnt.

Kosten des Verfahrens wurden wegen Mutwilligkeit der Klage nicht erstattet.

10. Klage der Fraktion gegen Beschluss des Rates zur Sitzordnung, Fraktion verlangt Sitze in der ersten Reihe, 4 K 8374/09; VG hat die Klage zurückgewiesen.

Kosten wurden bei der Verwaltung nicht geltend gemacht.

11. Klage des Vereins pro Köln e.V. gegen Gebührenbescheid wegen nicht abgehängter Wahlplakate, Az. 25 K 324/10 Klage in erster und zweiter Instanz abgewiesen.

Kosten des Verfahrens: Anwaltskosten (Rechtsanwaltskanzlei Lober): 5.729,82 €; Gerichtskosten: 863,46 €

12. Klage der Fraktion gegen Ratswahlen zu den Gremien, Az. 4 K 915/10, Klage vom VG abgewiesen.

Kosten des Verfahrens: Anwaltskosten Rechtsanwaltskanzlei Lober): 2.481,65 €; Gerichtskosten: 242 €

Die von der Stadt Köln erstatteten Kosten für die von der Fraktion pro Köln oder ihren Mitgliedern betriebenen kommunalrechtlichen Verwaltungsstreitverfahren belaufen sich damit auf Anwaltskosten in Höhe von 13.096,02 € und Gerichtsgebühren in Höhe von 4.9444,75 €, damit insgesamt auf 18.040,77 €

Zudem wurden seit 2005 seitens der Fraktion oder seiner Mitglieder bei der Bezirksregierung insgesamt vier Anträge auf Beanstandung von Ratsbeschlüssen gestellt, die allesamt nicht zum Erfolg geführt, aber in nicht unerheblichem Umfang bei der Verwaltung Kosten verursacht haben.

Frage 4:

Wird künftig die eigentlich in der Gemeindeordnung NRW zwingend vorgeschriebene Fraktionsvorsitzendenbesprechung zur besseren Vorbereitung der Ratssitzungen und Vermeidung solcher sitzungsleitenden Schwierigkeiten wieder vom OB einberufen? Wenn nein: Warum nicht?

Antwort zu Frage 4:

§ 33 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen sieht vor:

„Zur Unterstützung seiner Arbeit, zur Erleichterung der Geschäftsführung, insbesondere zur Regelung des Arbeitsplanes, zur Vorbereitung der Ratssitzungen und für Fälle des § 8 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung (Sitzungsleitende Maßnahmen) sowie zur Erörterung vertraulicher und eilbedürftiger Angelegenheiten kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Besprechungen mit den Fraktionsvorsitzenden und den Fraktionsgeschäftsführerinnen/ Fraktionsgeschäftsführern abhalten.“

Da die Arbeit des Rates derzeit auch ohne eine Einberufung zu einer solchen Sitzung reibungslos funktioniert, sieht der Oberbürgermeister hierfür derzeit keinen Anlass.

**gez. Roters**